

Regierungsratsbeschluss

vom 12. August 2014

Nr. 2014/1394

**Genehmigung des Anschlussvertrages zum Administrativvertrag zwischen der
Gemeinschaft Solothurnischer Alters- und Pflegeheime und der Einkaufsgemeinschaft
HSK
gültig ab 1. Januar 2014**

1. Ausgangslage

Zwischen der Gemeinschaft Solothurnischer Alters- und Pflegeheime (GSA) und der Einkaufsgemeinschaft HSK (Verbund von Helsana, Sanitas und KPT) wurde ein Anschlussvertrag zum Administrativvertrag zwischen CURAVIVA Schweiz und HSK abgeschlossen. Dieser trat am 1. Januar 2014 in Kraft.

Der Vertrag umfasst die zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung verrechenbaren ärztlichen, diagnostischen und therapeutischen Leistungen, Medikamente sowie Mittel und Gegenstände, die durch Pflegeheime erbracht oder abgegeben werden. Für die solothurnischen Alters- und Pflegeheime wurde die Abgeltung der vom Arzt verordneten Mittel und Gegenstände (MiGeL) geregelt. Dabei hat man sich auf eine Teilpauschale von Fr. 1.90 pro Tag und Bewohnerin/Bewohner geeinigt.

2. Erwägungen

Der Anschlussvertrag bedarf laut Art. 46 Abs. 4 KVG der Genehmigung durch die kantonale Genehmigungsbehörde (Art. 13 des Vertrages). Diese hat zu prüfen, ob der Tarifvertrag mit dem Krankenversicherungsgesetz und dabei insbesondere mit dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und der Billigkeit im Einklang steht. Im vorgelegten Vertrag sind die Teilpauschalen für Mittel- und Gegenstände zwischen den Vertragsparteien einvernehmlich festgelegt worden. Es ergeben sich keine Anhaltspunkte, wonach in der vorgelegten Vereinbarung die Vorgaben des KVG nicht beachtet worden wären, weshalb der Anschlussvertrag zum Administrativvertrag genehmigt werden kann.

Mit Schreiben vom 25. Juni 2014 verzichtete der Preisüberwacher auf die Abgabe einer Empfehlung.

3. Beschluss

Der Anschlussvertrag zum Administrativvertrag zwischen der Gemeinschaft Solothurnischer Alters- und Pflegeheime und der Einkaufsgemeinschaft HSK betreffend Teilpauschale für die Abgeltung der vom Arzt verordneten Mittel- und Gegenstände (Anhang 2 KLV) mit Gültigkeit ab 1. Januar 2014 wird genehmigt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Beilagen

Anschlussvertrag zum Administrativvertrag zwischen CURAVIVA Schweiz und der Einkaufsgemeinschaft HSK, gültig ab 1. Januar 2014

Verteiler (Versand durch ASO/LSO)

Amt für soziale Sicherheit (3); BRU, RYS, BOR (2014/057)
Gemeinschaft Solothurnischer Alters- und Pflegeheime, p.A. Murgelistrasse 22, 4528 Zuchwil
Einkaufsgemeinschaft HSK, c/o Helsana Versicherungen AG, Postfach 8081 Zürich
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF, Preisüberwachung
PUE, Effingerstrasse 27, 3003 Bern